

Dem Stadtrat am **20. Februar 2014**,  
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

## **Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2014**

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Lindau (B) ist für den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes zuständig (max. 40 Sonn- und Feiertage / Jahr, inklusive max. 4 möglicher verkaufsoffener Sonntage).

#### **1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:**

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts hat in Abstimmung mit den Lindauer Einzelhandelsverbänden Aktionskreis Lindau e.V. (AKL), Reutin Aktiv e.V., Wir in Aeschach e.V. und dem Lindaupark am 30.12.2013 den nachstehenden Verordnungszeitraum vorgeschlagen:

**6. April bis 12. Oktober 2014** (ohne Karfreitag, 18.04.2014) und **30. November bis 21. Dezember 2014** (= 39 Sonn-/ Feiertage, inkl. 3 geplanter verkaufsoffener Sonn-/Feiertage während dieses Zeitraumes zuzüglich 1 verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Lindauer Jahrmarktes).

#### **2. Vollzug der Verordnung:**

Auch im vergangenen Jahr wurde durch das Ordnungsamt verstärkt über den Verordnungsinhalt aufgeklärt. Es wurden Kontrollgänge durchgeführt. Trotz großzügiger Handhabung musste wieder vereinzelt wegen fehlendem Bezug zur Verordnung oder zu geringem Umfang der privilegierten Waren eingegriffen werden. In ein paar Fällen wurden Bußgelder ausgesprochen, da eine Verkaufsöffnung außerhalb des Verordnungszeitraums festgestellt worden war.

Im Herbst 2013 musste die Stadt Lindau (B) gegenüber der Regierung von Schwaben zu einer Beschwerde Stellung nehmen, wonach in der Stadt Lindau (B) an Sonn- und Feiertagen auch Waren verkauft würden, die nicht unter § 10 LadSchIG fallen.

Die Regierung von Schwaben hat dazu noch nicht offiziell geantwortet. Jedoch wurde von dortiger Seite bereits fernmündlich die Aufforderung eines strengeren Vollzugs gemäß der rechtlichen Vorgaben angekündigt. Eine Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes könne infolge der eindeutigen Haltung der Staatsregierung zugunsten des Schutzes der Sonn- und Feiertage nicht in Aussicht gestellt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Weisung der Regierung von Schwaben konkret ausfallen wird.

Grundsätzlich sollte es weiterhin beim Erlass der Verordnung und der eingeschlagenen Vorgehensweise bleiben (sporadische Kontrollen, ggf. Abmahnung und Sanktionierung).

Im vorgeschlagenen Verordnungszeitraum darf das beschränkte Warensortiment des § 10 LadSchlG zur Befriedigung von Versorgungsbedürfnissen im Rahmen des Fremdenverkehrs (Ausflugs- und Erholungsort) verkauft werden.

Nachdem sich für Badegegenstände in der Wintersaison kein Versorgungsbedürfnis feststellen lässt, sollte dieses Produkt im Zeitraum vom ersten bis zum vierten Advent ausgeklammert werden.

### **3. Erlass der Verordnung:**

Das Bürger- und Ordnungsamt stimmt dem Erlass der Verordnung im nachstehenden Verordnungszeitraum zu:

6. April bis 12. Oktober 2014 (ohne Karfreitag, 18.04.2014) und 30. November bis 21. Dezember 2014

Die max. zulässige Zahl von 40 Sonn- und Feiertagen wird dabei nicht überschritten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ im Jahr 2014.

Maucher

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) folgende

**R e c h t s v e r o r d n u n g**  
**der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und**  
**Ausflugsorten:**

**§ 1**

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, soweit sie für Lindau kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2014 vom

**6. April bis 12. Oktober 2014 (ohne Karfreitag, 18.04.2014)**

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

Im Zeitraum von

**30. November bis 21. Dezember 2014**

dürfen die o.g. Waren, **ausgenommen Badegegenstände**, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

**§ 2**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 3**

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

**§ 4**

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2014 außer Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den .....

gez. Dr. Gerhard Ecker

Oberbürgermeister